



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 651pä/007-2021#014
Datum: 27.09.2022

Planänderungsbescheid

**zur 15. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 10.06.2015, Az.: 611pps/001-2300#003**

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

**„2. S-Bahn-Stammstrecke München, PFA 1 - 15. Planänderung-
Fundamente Hilfsstützen Stabbogenbrücke“**

in der Landeshauptstadt München

Bahn-km 100,600 bis 105,996

**der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring
Bft**

**Vorhabenträger:
DB Netz AG,
DB Station & Service AG,
DB Energie GmbH,
vertreten durch
die DB Netz AG
Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke
Arnulfstraße 27
80335 München**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Nebenbestimmungen	4
A.3.1	Wasserrechtliche Bestimmungen während des Bohrbetriebs	4
A.3.2	Wasserrechtliche Bestimmungen außerhalb des Bohrbetriebs.....	4
A.3.3	Bescheinigungen.....	5
A.3.4	Sonstige wasserrechtliche Bestimmung	5
A.4	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter.....	5
A.5	Sofortige Vollziehung	5
A.6	Gebühr und Auslagen	5
A.7	Konzentrationswirkung und Hinweise.....	5
B.	Begründung	6
B.1	Sachverhalt	6
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	6
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	8
B.2.1	Rechtsgrundlage	8
B.2.2	Zuständigkeit.....	9
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	9
B.4.1	Planrechtfertigung	9
B.4.2	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter	10
B.5	Gesamtabwägung	10
B.6	Ermessen.....	10
B.7	Sofortige Vollziehung	11
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	11
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	12

Auf Antrag der DB Netz AG, der DB Station & Service AG und der DB Energie GmbH (im folgenden Vorhabenträger genannt) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „2. S-Bahn-Stammstrecke München, PFA 1 - 15. Planänderung- Fundamente Hilfsstützen Stabbogenbrücke“ in der Landeshauptstadt München, Bahn-km 100,600 bis 105,996 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft, wird mit diesem Bescheid genehmigt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen unberührt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Geänderte Gründung der für den Einschub der Stabbogenbrücke am Objekt V erforderlichen beiden Hilfsstützen in Form von Bohrpfählen, die bis zu einer Tiefe von ca. 24 m in den Untergrund einbinden

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.06.2015 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur 15. Planänderung Planungsstand: 20.07.2022, 8 Seiten	Festgestellt, ergänzt Unterlage 1

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2	Bauwerksverzeichnis zur 15. Planänderung Planungsstand: 29.06.2022, 3 Seiten	Festgestellt, ergänzt Unterlage 2
4.3E	Lageplan Bau-km 101,6+05 – 102,3+16 Planungsstand: 30.06.2022, Maßstab 1:1000	Festgestellt, ersetzt Unterlage 4.3D

A.3 Nebenbestimmungen

A.3.1 Wasserrechtliche Bestimmungen während des Bohrbetriebs

- Während des Bohrbetriebes ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoffe) zu keiner Boden- und Gewässerverunreinigung führen. Unter dem Bohrgerät und ggf. weiteren Geräten mit Verbrennungsmotoren sind Ölauffangwannen aufzustellen.
- Wassergefährdende Stoffe sind in einbruchsicheren Containern in doppelwandigen Behältern oder Sicherungswannen zu lagern.
- Verunreinigtes Bohrgut ist fachgerecht zu entsorgen.
- Durch die Bohrungen dürfen keine Schadstoffe in das Grundwasser eingetragen werden. Das Bohrgerät muss entsprechend beschaffen und sauber sein.
- Die Bohrungen (Bohrpfähle) sind so auszubauen, dass alle Trennschichten zwischen den einzelnen Grundwasserstockwerken dauerhaft erhalten bleiben.
- Die ordnungsgemäße Herstellung ist durch fachkundiges Personal (z. B. Geologe/Geologin) zu überwachen und zu bescheinigen.

A.3.2 Wasserrechtliche Bestimmungen außerhalb des Bohrbetriebs

Treibstofftanks an Geräten sind so abzusichern, dass während der Stillstandzeiten, nachts und an Wochenenden, von Dritten kein Missbrauch und damit keine Bodenverunreinigung erfolgen kann. Bei längerem Gerätstillstand (mehr als 4 Tagen) sind ungesicherte Tanks zu entleeren.

A.3.3 Bescheinigungen

Bescheinigungen über die Einhaltung der Nebenbestimmungen A.3.1 und A.3.2 sind dem Wasserwirtschaftsamt München und dem Eisenbahnbundesamt, Sachbereich 6 Süd – Umweltschutz, nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.

A.3.4 Sonstige wasserrechtliche Bestimmung

Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (Bohrpfähle) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist.

A.4 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt.

A.5 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren tragen die Vorhabenträger. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.7 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Plans ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.06.2015, Az. 611pps/001-2300#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, die Planfeststellung für das Vorhaben „Planfeststellungsabschnitt 1 (PFA 1) der 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof“, Bahn-km 100,600 bis 105,996 der Strecke 5547, Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft, in der Landeshauptstadt München erteilt. Dazu sind bislang folgende Änderungen ergangen:

- 1. Planänderung vom 04.09.2017 (Az.: 651pä/003-2017#013)
- 2. Planänderung vom 30.08.2019 (Az.: 651pä/004-2018#002)
- 4. Planänderung vom 31.01.2020 (Az.: 651pä/004-2018#007)
- 5. Planänderung / Integrierte Gesamtlösung vom 29.06.2022 (Az.: 651pä/006- 2020#026)
- 7. Planänderung vom 13.08.2019 (Az.: 651pä/005-2019#007)
- 9. Planänderung vom 07.08.2019 (Az.: 651pä/005-2019#014)
- 10. Planänderung vom 16.09.2021 (Az.: 651pä/006-2020#032)
- 11. Planänderung vom 08.07.2020 (Az.: 651pä/005-2019#027)
- 12. Planänderung vom 13.03.2020 (Az.: 651pä/006-2020#004)
- 13. Planänderung vom 03.02.2021 (Az.: 651pä/006-2020#033)
- 14. Planänderung vom 30.11.2021 (Az.: 651pä/007-2021#021)
- 17. Planänderung vom 21.07.2022 (Az.: 651pä/007-2021#030)
- 18. Planänderung vom 08.03.2022 (Az.: 651pä/008-2022#002)
- 19. Planänderung vom 24.05.2022 (Az. 651pä/008-2022#001)
- 20. Planänderung vom 02.03.2022 (Az.: 651pä/007-2021#027)

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die geänderte Gründung der für den Einschub der Stabbogenbrücke am Objekt V erforderlichen beiden Hilfsunterstützungen in Form von Bohrpfählen - anstatt wie bisher geplant in Form von Flachgründungen auf Schwellenstapeln - bei Bau-km 102,189 im Gleisfeld des Südrings zwischen München Laim und München Heimeranplatz.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die Vorhabenträger haben mit Schreiben vom 16.07.2021, Az. E1637250100, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 01.08.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit Email vom 19.08.2022 wurden die Vorhabenträger um Überarbeitung des Erläuterungsberichts hinsichtlich Ziffern 2 und 6, sowie um Erläuterung der Angaben im Formblatt U3 unter Ziffer 1.1 gebeten. Die Unterlagen wurden mit Email vom 01.09.2022 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 22.09.2022, Az. 651pä/007-2021#014, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Die Vorhabenträger haben dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamts München vom 06.05.2021 sowie der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, SG Wasserrecht, vom 07.05.2021 vorgelegt. Seitens der beiden Behörden bestehen gegen das Vorhaben bei Aufnahme der unter A.3.1 bis A.3.3 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Alle von der Planänderung betroffenen Bereiche waren bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 10.06.2015, Az. 611pps/001-2300#003. Da es sich somit um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt, durch welche Belange anderer nicht berührt werden bzw. zu der die beiden vorgenannten, in ihren Belangen berührten Wasserbehörden zugestimmt haben, sind die Voraussetzungen für eine Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG gegeben. Aus diesem Grund wurde von einer erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgesehen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 76 Abs. 2 VwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Durch die Planänderung kommt es insbesondere zu keinen zusätzlichen, dinglichen Betroffenheiten, da die Baumaßnahmen ausschließlich auf Flächen stattfinden, die bereits heute als Bahnbetriebsanlage gewidmet sind und entsprechend genutzt werden. Es treten durch die Planänderung keine über das bereits planfestgestellte Maß hinausgehende Immissionen auf. Lediglich aus wasserrechtlicher Sicht kommt es zu geringfügigen Änderungen. Insbesondere durchstoßen die Gründungspfähle mit Längen zwischen 5 m und 23,5 m zwar sowohl quartäre als auch tertiäre Aquifere. Doch wird erheblichen Grundwasser-Beeinträchtigungen – neben den üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - v.a. durch o.a. Nebenbestimmungen A.3 ausreichend entgegengewirkt. Darüber hinaus ändert sich durch die vorliegende Planänderung lediglich die Gründung der Hilfsstützen für die Stabbogenbrücke geringfügig. Alle umliegenden Bereiche waren bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 10.06.2015, Az. 611pps/001-2300#003. Da es sich somit um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt, durch welche Belange

anderer nicht berührt werden, sind die Voraussetzung für eine Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG gegeben.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorsieht. Die o.a. Feststellung der UVP-Pflicht vom 22.09.2022 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung zweier Hilfsunterstützungen für den Einschub der Stabbogenbrücke als nördliche Erweiterung der Eisenbahnüberführung Objekt V in Form von Tiefgründungen mit Bohrpfählen schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Ursprünglich war als Hilfsunterstützung eine Flachgründung auf Schwellenstapeln im Bereich des Gleisrosts vorgesehen. Im Zuge der Planfortschreibung zeigte sich nach den plausiblen Ausführungen der Vorhabenträger jedoch, dass diese ursprünglich vorgesehene Lösung nicht umgesetzt werden kann und stattdessen für die

Hilfsunterstützungen eine Tiefgründung mit Bohrpfählen erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Zweifel an dieser sachlichen Begründung.

Das vorliegende Änderungsvorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter

Die geplanten Änderungen sind nicht mit Fremdgrundinanspruchnahmen verbunden. Rechte sonstiger privater Dritter sind durch die Änderung nicht betroffen.

Aus wasserrechtlicher Sicht kann es durch die Planänderung jedoch zu Beeinträchtigungen des Grundwassers kommen. Insbesondere durchstoßen die Gründungspfähle mit Längen zwischen 5 m und 23,5 m sowohl quartäre als auch tertiäre Aquifere. Erheblichen Grundwasser-Beeinträchtigungen wird jedoch – neben den üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - durch o.a. Nebenbestimmungen A.3 ausreichend entgegengewirkt. Weil daher nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen werden können, bedarf es gem. § 49 Abs.1 WHG auch keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die eingereichten Planunterlagen geprüft und deren Auswirkung auf andere Belange und Rechte in die Abwägung eingestellt.

Das Eisenbahn-Bundesamt kommt zu dem Ergebnis, dass sich keine Tatsachen erkennen lassen, die eine Versagung der von dem Vorhabenträger eingereichten Planungsänderungen oder -ergänzungen erfordert hätten. Gleichfalls stehen der hier zugelassenen Planung nach den gewonnenen Erkenntnissen keine Belange und Interessen anderer gegenüber, die einen weitergehenden Einbezug anderer Behörden und Stellen oder gar der Öffentlichkeit in das fachplanungsrechtliche Zulassungsverfahren bedurft hätten.

B.6 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind öffentliche Belange nur in geringem Maße

betroffen und die o.a. Zustimmungen der beiden Wasserbehörde liegen vor. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 27.09.2022
Az. 651pä/007-2021#014
VMS-Nr. 3470323

Im Auftrag

Terner (Dienstsiegel)